

# Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW Bankengruppe  
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Anlage Zinsvergünstigung -

HESSEN



WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

## Antragsteller:

Name, Vorname / Firma

### 1. Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu mehr als 25% im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen steht?

Nein\*  Ja\*

#### Wenn Ja:

Bitte geben Sie die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage beifügen):

Sind die Beteiligungsunternehmen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Sinne der aktuell gültigen EU-Definition (vgl. Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003)?

Nein\*  Ja\*

### 2. Ist der Antragsteller mit anderen Unternehmen zu einer Kreditnehmereinheit nach § 19 KWG zusammenzufassen?

Nein\*  Ja\*

#### Wenn Ja:

Mit welchem(n) Unternehmen und aus welchem Grund erfolgte die Zusammenfassung?  
Bitte geben Sie den Gruppenumsatz in TEUR an (ggf. Anlage beifügen):

### 3. Bei dem Antragsteller/antragstellenden Unternehmen handelt es sich NICHT um ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) ( zur Definition b.w.).

Nein, KEIN UiS\*

### 4. Welchem Verwendungszweck der aktuell gültigen GuW-Richtlinie ist die Investition zuzuordnen?

1a)\*  (Existenzgründung)

1b)\*  (Schaffung von Arbeits-/ Ausbildungsplätzen)

1c)\*  (Erweiterungs- oder Festigungsinvestitionen)

\*  GuW Hessen – Betriebsmittel (eigene Richtlinie)

**(Bei Antrag im Programm Betriebsmittel bitte De-minimis-Erklärung im Original beifügen!)**

Erfolgt die Investition in den hessischen EFRE-Vorranggebieten (vgl. aktuelle Richtlinie und ergänzendes Merkblatt zur Richtlinie - maßgeblich ist der Investitionsort)?

Nein\*  Ja\*

Ort, Datum

Stempel und Unterschriften Hausbank

### 5. Bei Investitionen außerhalb Hessens (Erklärung des/der Antragsteller(s))

Arbeitsplätze zum Antragszeitpunkt: insgesamt: \_\_\_\_\_ davon in Hessen: \_\_\_\_\_

Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des Vorhabens: insgesamt: \_\_\_\_\_ davon in Hessen: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragsteller(s)

\* Bitte Zutreffendes ankreuzen

Fassung 01/2011

## Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Grundlage für die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten (UiS) sind die Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C244/2 vom 1.10.2004).

Für Kleine und mittlere Unternehmen gilt entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L214/3 vom 09.08.2008) eine vereinfachte Definition.

Als **Unternehmen in Schwierigkeiten** gilt nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung ein KMU, wenn

- a) bei Gesellschaften mit **beschränkter Haftung**<sup>1)</sup> mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verlorengegangen;
- b) bei Gesellschaften, **in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften**, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist;
- c) unabhängig von der Unternehmensform die **Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung erfüllt sind**.

**Junge Unternehmen sind in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit grundsätzlich nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien zu qualifizieren**, und zwar auch dann nicht, wenn die Finanzsituation angespannt ist, da es sich um typische Anfangsschwierigkeiten handelt. **Ausnahmsweise gelten jedoch auch junge Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten, sofern die oben genannte Voraussetzung c) erfüllt ist.**

Zur Beurteilung des Vorliegens der oben genannten Kriterien sind in der Regel die letzten zwei Jahresabschlüsse des Unternehmens ausreichend.

<sup>1)</sup> Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates (ABl. L222/11 vom 14.08.1978), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/99/EG des Rates (ABl. L363/137 vom 20.12.2006), aufgeführt sind. Hierzu zählen die Aktiengesellschaft (AG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).